



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Ablösung der Judensteuer in Böhmen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Ablösung der Judensteuer in Böhmen*).

Die von der Direction des jüdischen Steuerfalls in Böhmen eingeleitete Totalablösung der böhmischen Judensteuer, welche nach dem Sinne der ursprünglich hierüber erlassenen allerhöchsten Entschloßung nach successiven Erlassen erst in einem Zeitraum von 7 Jahren hätte getilgt werden sollen, hatte seiner Zeit harten Tadel erfahren; ja ein Correspondent aus Prag in „Biedermanns Herold“ wagte es sogar, der Pachtungs-gesellschaft geradezu eigennützig und betrügerische Absichten zu unterschieben, das Verfahren ihres Ausschusses als aus den niedrigsten Motiven hervorgegangen darzustellen und ehrenwerthe Personen in der gehässigsten Weise zu verdächtigen. Die Angegriffeneu im ganzen Gefühl ihrer Rechlichkeit und im Bewußtsein treulich erfüllter Pflicht hatten den richtigen Takt, auf solche maßlosen persönlichen Invectiven nicht zu antworten, ihre Rechtfertigung dem Ende und dem Erfolge der Verhandlung zu überlassen.

Doch hat das „Calumniare audacter“ seine Wirkung nicht verfehlt. Die Menge, die wie allenthalben, wo der Deffentlichkeit weniger Raum gestattet, und die Freiheit

*) Zum bessern Verständniß des hier zur Sprache gebrachten Gegenstandes erachten wir es für nöthig, den in diese Angelegenheit weniger eingeweihten Leser mit folgenden Notizen bekannt zu machen. Die böhmische Judensteuer ist eine Separatsteuer, welche die böhmischen Juden außer den andern mit den übrigen Staatsangehörigen gemeinsamen Abgaben an den Staat zu entrichten verbunden sind. Sie lastet auf ihnen ein ganzes Jahrhundert, und ihr Ursprung führt auf eine traurige Episode in der böhmischen Geschichte zurück. Die aus Böhmen im Jahre 1744 von der Kaiserin Maria Theresia verwiesenen Juden erkauften damit ihre Rückkehr, Schutz gegen Gewalt und eine durch unzählige Exklusivgesetze beschränkte kümmerliche Duldung. Wie sie als eine die Gewissen belastende Steuer eine der schimpflichsten ist, so ist sie auch durch die Modalität ihrer Anlage, Repartirung und Einhebung, so wie durch die mit der Vermögensverheimlichung verbundene Confiscation und Furcht vor Denunciation eine der drückendsten und gehässigsten. Eine an das Kerar jährlich abzufindende Summe von 216,500 fl. C. M., vermehrt durch nicht unbedeutende Verwaltungskosten, wird unter drei besondern Steuer-rubriken, als Vermögens-, Familien- und Verzehrungssteuer erhoben. Die Regierung hatte anfangs diese Steuer in eigener Regie, aber Willkürlichkeit und oft unzeitig geübte Härte der Verwaltungsbeamten machte in der böhmischen Judenthümlichkeit den Wunsch rege, durch Pachtung derselben sich von Beamten-Gunst und Laune unabhängig zu erhalten, und die Gebahrung mit derselben sich zu vindiciren. Die Regierung willigte gern in einen Antrag, der die Einbringlichkeit der Steuer im hohen Grade sicherte und sie selber jeder weitem Mühe überhob. Die Pachtung wurde gegen annehmbare Kaution einer Gesellschaft übertragen, die Repartirung und Einhebung der Steuer einer von ihr gewählten Direction anvertraut und der letztern eine fast unbeschränkte Executivgewalt eingeräumt; aber die Gesellschaft mußte sich verpflichten, aus dem Pachtungs-geschäft keinen Gewinn oder wie immer beschaffenen Nutzen zu ziehen und über Einnahmen und Ausgaben jährliche Rechnungen der Regierung vorzulegen. Als Basis der Vermögens- und Familiensteuer dienten die Selbstschätzungen (Assitionen). Jeder Jude war nämlich verpflichtet, ein gewissenhaft verfaßtes eideskräftiges Vermögensbekenntniß einzubringen. Die Größe des auf diese Weise ermittelten Gesamtvermögens bestimmte das als Steuer einzuhebende Percent, welches bald größer, bald kleiner war, je nachdem das erstere ab- oder zunahm. Jede Verheimlichung des wahren Vermögensstandes, sie mochte wäh-

der Mittheilung nicht ungehemmt ist, an die Untrüglichkeit eines gedruckten Wortes glaubt, bewunderte die große Kühnheit des ungenannten Agitators und opponirte, d. h. drohte und schimpfte und machte dem Ausschusse und den Behörden viel zu schaffen.

Nichts desto weniger hatte das begonnene Ablösungsgeschäft seinen Fortgang, und die Zeit ist nicht mehr fern, wo auch dieser Rest mittelalterlicher Schmach getilgt und der Geschichte anheimgefallen sein wird. Aber die Erfahrung, die wir gemacht, ist eine große Lehre, die uns nicht verloren gehen darf. Wenn wir daher am Schlusse des scheidenden und beim Beginn des neuen, wie es scheint, für die jüdischen Verhältnisse sich günstiger gestaltenden Jahres noch einmal einen prüfenden Blick auf jenen beklagenswerthen Zustand werfen und ihn mit seinen Antecedenzien und Consequenzen in wenigen aber bestimmten Zügen zu zeichnen versuchen, so ist es uns nicht etwa bloß darum zu thun, den Vorwurf der Willkür und Unzeitigkeit, der auf die Vertreter dieser Angelegenheit selbst von besser unterrichteter Seite geworfen wurde, wegzuwischen, und ihr Verfahren zu rechtfertigen; sondern wir wünschen, daß dieses Thema, welches bei der den Juden der übrigen Provinzen in Aussicht gestellten gleichem Steuererhebung unter andern Verhältnissen vielleicht, aber gewiß mit nicht geringerer Aufregung und Spannung früher oder später zur Lösung kommen dürfte, durch einen Rückblick in die erlebten Ereignisse, einmal die rechte Beleuchtung und das rechte Verständniß erhalte und nicht ohne Nutzen für die Zukunft bleibe.

Die kaiserliche Verordnung, mittelst welcher in die successive Ablassung der böhmischen Judensteuer gewilligt wurde, wie sehr wohlgemeint sie auch war, und wie freudig und dankbar sie auch hingenommen wurde, hat doch diese Angelegenheit noch lange nicht ihrer gänzlichen Erledigung zugeführt, sondern sie nur in ein neues, obschon ihr letztes Stadium, gebracht, das, ehe jene Verordnung in ihrer vollen Wohlthätigkeit sich

rend des Lebens des Contribuenten oder nach dessen Tode hervorgerufen, zog die Strafe des großen Bannes und die Confiscation des verschwiegenen, der Besteuerung entzogenen, Vermögens nach sich. Von letzterem erhielt der Denuntiant ein Drittel. Schon die bloße Vermuthung, daß die Fassion unrichtig sei, reichte hin, um die Untersuchung einzuleiten, räumte der Direction alle inquisitorischen Mittel ein und sicherte ihr den möglichsten Vorschub und Beistand von Seite der Behörden. Vor einer solchen Untersuchung und der damit verbundenen Gefahr einer Vermögens-Confiscation war nur jener gesichert, der mit der Direction p a u s s c h a l t i r t, d. h. vertragsmäßig sich auf eine jährlich zu entrichtende Summe einverstanden hatte; jedoch nur für die Dauer des geschlossenen Vertrags. Kein Israelit konnte die Bewilligung zur Eingebung einer Ehe erhalten, bevor er nicht ein bestimmtes Vermögen ausgewiesen und die davon entfallende Steuer auf drei Jahre im Voryinein sicher gestellt hatte. Die Verzehrungssteuer oder auch Koscherfleischtaxe genannt, ist eine Abgabe, der alle gewöhnlichen Fleischgattungen und Flügclarten, außer der allgemeinen Stadtaccise, unterworfen waren. Jede Verheimlichung eines zu besteuern den Stückes zog auch hier den Verlust desselben und überdies eine Geldstrafe nach sich, von welcher der Denuntiant wieder das übliche Denuntiantendrittel erhielt. Dieses hier in wenigen Zügen skizzirte Verhältniß, dessen weitere Ausführung wir dem Geschichtschreiber überlassen, dauerte bis auf die neueste Zeit. Der Großmuth Kaiser Ferdinands I. war es vorbehalten, auch diese Schmach, das Ueberbleibsel einer traurigen Zeit, zu tilgen, und die Aufhebung einer durch ein ganzes Jahrhundert dauernden Steuer zu decretiren. Sie ist eine Frucht des in Oesterreich erstarkten humanen Sinnes, ein Zeugniß des fortschreitenden Geistes, der noch schönere Tage für die Gesamtländer des Kaiserstaates herbeizuführen verspricht. Mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1846 genehmigte der edle Monarch die successive Auflassung der besondern Judensteuer in 7 gleichen mit dem Verwaltungsjahre 1847 beginnenden Jahresraten. Mit dem Ende des Jahres 1852 sollte die Judensteuer in Gnüge getilgt sein und jede weitere Separatbesteuerung aufhören. Somit ward die Befreiung nicht nur von der genannten Steuer, sondern auch von allen damit verbundenen Nöthseligkeiten in sichere Aussicht gestellt. Aber je erfreulicher das Ziel war, dem man entgegenging, um so natürlicher war der Wunsch dasselbe durch eine antizipirte Zahlung der Gesamtsteuer, möglichst schnell herbeizuführen. Die Direction that zu diesem Zwecke die nöthigen Schritte, und die Ablösung der ganzen Steuersumme wurde eingeleitet. Die Art und Weise, wie dabei vorgegangen wurde, ist der Gegenstand, der hier einer genauern Erörterung unterzogen wird.

bewährte, zu neuen Verwicklungen und Verlegenheiten führte. Und, um uns des Gleichnisses eines römischen Schriftstellers zu bedienen, wie die Bisse sterbender Thiere am gefährlichsten zu sein pflegen, so hat auch jene verhängnißvolle Steuer in den krampfhaften und schmerzlichen Zuckungen ihres untergehenden Lebens den böhmischen Juden ungleich mehr als sonst zu schaffen gegeben und ist tiefer und empfindlicher durch Mark und Bein gedrungen. —

Die böhmische Judensteuer war das schreiendste Unrecht; das hatte die milde österreichische Regierung längst anerkannt, und war seit Jahren bemüht, die Möglichkeit einer völligen Aufhebung derselben herbeizuführen. Aber wie der dadurch hervortretende fühlbare Ausfall an Staatseinkommen zu decken wäre, das war immer die Frage, um die es sich handelte. Zur Lösung derselben hatte zwar die böhmische Judenheit schon vor mehren Jahren durch eine der Finanzverwaltung offerirte bedeutende Ablösungssumme die Hand geboten; doch die österreichische Regierung ging in ein solches Anerbieten nicht ein. Sie wies jede Ablösung, die als solche im Grunde nichts Anderes, als ein bloßes Abfinden, eine Novation, aber keine Aufhebung des auf Unrecht ruhenden Rechts ist, aufs Entschiedenste zurück. In ihrem Plane lag eine gänzliche Auflassung der Steuer, und sie harrte nur des günstigen Moments dazu. Dieser kam früher, als man ihn erwartete. Wir wollen uns nicht in Conjecturen über die Motive erschöpfen, die den edlen Entschluß der Regierung zur Reife brachten; so viel möchten wir jedenfalls mit Gewißheit behaupten, daß die Energie und Entschiedenheit, mit welcher der damalige böhmische Gubernialreferent Fürst v. Lobkowitz diese mit jedem Tage verwickelter werdende und immer größere Verlegenheit bereitende Angelegenheit in seinem an die Hofkanzlei erstatteten Bericht zur Sprache brachte, nicht wenig dazu beigetragen haben. Die Finanzverwaltung glaubte sich in den Stand gesetzt, diesen Akt der Gerechtigkeit schon für die nächste Zukunft mit Gewißheit in Aussicht zu stellen. Mit der Abtragung einer dreijährigen Steuer, d. i. einer Totalsumme von 649,500 fl. C. M., sollte jede Separatsteuerpflichtigkeit für die böhmische Judenheit erlöschen. Wie aber diese geforderte Summe eingebracht werden sollte, ob auf einmal oder ratenweise nach gewissen Terminen, war keine gleichgültige Frage. Haben die Bedürfnisse des Staates nach den obwaltenden Verhältnissen einen solchen Ausfall am Staatseinkommen, wie er durch eine alsogleiche Aufhebung der böhmischen Judensteuer herbeigeführt worden wäre, dormalen noch nicht gestattet, so wäre es wohl das Einfachste und Nächstbeste gewesen, das bestehende Steuerverhältniß in seiner bisherigen Weise mit allen ihm anhaftenden Mängeln und Unzukömmlichkeiten durch einige Jahre, bis zur Einbringung der erforderlichen Summe und des etwa zur Creirung eines Pensionsfonds für die Steuerbeamten noch nothwendigen Ueberschusses fortbestehen zu lassen und alsdann diesen beständigen Zankapfel ein für allemal zu beseitigen. Das kaiserliche Gnadenwort hätte auch einige Jahre später eine nicht minder freundliche Ueberräschung den böhmischen Juden bereitet und wäre mit einem um so größern Enthusiasmus begrüßt worden, als es schon in seinen nächsten und unmittelbarsten Folgen sich als heilsam und friedbringend bewährt hätte. So wäre die Angelegenheit durch einen rechtzeitig geübten Akt befriedigend für beide Theile geordnet worden. Dieser geschah denn nicht. Die Regierung faßte, wie bereits erwähnt wurde, den Entschluß, die Judensteuer successive in 7 gleichen schon mit dem Jahre 1847 beginnenden Jahresraten aufzulassen. Welche Motive und Ansichten sie dabei geleitet und zu einem solchen Entschlusse bestimmt haben, vermögen wir nicht anzugeben. War es ihre Absicht, der böhmischen Judenheit die ihr zuge dachte Ueberräschung nicht lange vorzuenthalten, so war es jedenfalls eine edle Absicht; aber sie verleitete, man kann es nicht leugnen, zu einer Vorschnelligkeit, welche die so sehr wohlgemeinte Maßregel um einen großen Theil ihrer heilsamen Wirkung brachte, und das Gefühl alter nicht verjährter Unbill von Neuem auffrischte. Die gebotene Frucht ward eine heißersehnte, aber frühreife, die einen herben Nachgeschmack zurückließ.

Denn an die Gewißheit der bevorstehenden Steuerauslegung mußte sich natürlich

das Verlangen knüpfen, der verheißenen Freiheit möglichst bald theilhaftig zu werden, und nicht unnöthigerweise eine Steuer auch nur um einen Tag länger fortbestehen zu lassen, die an die tiefste Erniedrigung der jüdischen Glaubensgenossen erinnert, und durch ihre eben so demüthigende als inquisitorische Strenge nur zu oft tödend in das Familienleben eingriff. Wer das Gehässige und Schimpfliche derselben in seinem ganzen Umfange kennen gelernt hat, wird einen solchen Wunsch gerecht finden und hierin nur ein rühmliches Zeugniß einer ehrenwerthen Gesinnung erblicken. Seit Jahren hat man, nicht mit Unrecht, diese Steuer als das größte, als das einzige Hinderniß eines gedeihlichen Gemeindelebens betrachtet, und in deren Beseitigung den Anfang einer glücklichen Lösung aller sonstigen Schwierigkeiten und wohlthätigen Reformen erblickt; und nun, da der günstige Moment gekommen, sollte, dürfte man ihn hinauschieben? Wohl hat die Regierung mit gewohnter Huld und Liebe, in Berücksichtigung der durch Mißwachs und Erwerbslosigkeit herbeigeführten schweren Zeit für die Abtragung der noch einzuholenden Steuersumme Ratenzahlungen gestattet und den Termin auf 7 Jahre ausgedehnt; sie hat aber durch eine solche Gestattung die böhmische Judenheit in der frühern Abtragung ihrer Schuld nicht beschränken wollen, und hat es ihr nicht gewehrt, sich von der drückenden Last nach Thunlichkeit auch früher zu befreien; die hierüber erlassene Verordnung war permissiv, nicht präceptiv. Wenn es daher wahr ist, was der Correspondent im „Herold“ uns berichtete, daß die von hier nach Wien gesandte Deputation, die den Dank der böhmischen Judenheit vor die Stufen des Thrones zu bringen hatte, den günstigen Moment benützend zur Abtragung der ganzen Steuersumme in kürzerer Zeit sich erbot, und dabei die Mitwirkung des Hofkammerpräsidenten zur Erwirkung einer billigen Interessenvergütung nachgesucht habe, so hat sie fürwahr nur im Sinne und nach dem Wunsche des größern und bessern Theils ihrer Glaubensgenossen gehandelt, welcher die Befreiung von einer 100jährigen Fessel, die eine finstere Zeit geschmiedet, das erwachte Bewußtsein der Gegenwart aber unerträglich findet, mehr noch aus sittlichen, als aus materiellen Motiven höchst wünschenswerth, als ein Ereigniß von höchster Wichtigkeit, als eine Ehrensache erachten muß, für die keine Anstrengung gespart, kein Opfer gescheuet werden dürfe. Für eine solche die gekränkte Ehre einer ganzen Confession betreffende Angelegenheit scheint unser Correspondent im „Herold“ keinen Sinn zu haben. Entweder hat er, einem andern Glauben angehörend, solche Kränkung und Schmach nie empfunden, oder sie hat für ihn durch einen Akt bequemer Selbstemanzipation aufgehört, eine persönliche zu sein. Wir, die wir es mit Juden und Judenthume ehrlicher meinen, und denen ihr Wohl und Wehe etwas tiefer ans Herz geht — wir müssen die Absichten und Bemühungen jener Männer nur ehrend anerkennen, und erblicken in dem gemachten Anerbieten der Steuerablösung keinen unbefugten Uebergriff, nichts Anmaßendes, nichts Willkürliches. Von der Möglichkeit und Nothwendigkeit derselben ganz durchdrungen, durften sie an die Möglichkeit der Ausführung, so wie an die Zustimmung ihrer Glaubensgenossen um so weniger zweifeln, als die böhmische Judenheit noch vor kaum 4 Jahren dem Aerar die weit größere Ablösungssumme von zwei Millionen Gulden angeboten hatte. Schwerlich dürfte aber das Gesamtvermögen derselben während dieser kurzen Zeit, wie ungünstig sich auch mittlerweile die Erwerbsverhältnisse gestaltet haben mochten, in so auffallender Weise abgenommen haben, daß ihre frühere Leistungsfähigkeit mehr als um das Dreifache sich vermindert haben sollte.

Diese ebenso echt gemeinte als wohlwollende Absicht fand auch bei der Regierung gerechte Anerkennung. Sie gestattete einzelnen Contribuenten so wie ganzen Gemeinden die Ablösung des für die ganze nachlaufende Steuerperiode von ihnen zu entrichtenden Beitrags, machte aber ausdrücklich die Ausschließung eines jeden Zwanges zur Bedingung. Somit war die Steuerfrage auf einen Punkt gebracht, wo sie einem baldigen und befriedigenden Ende hätte zugeführt werden können, wenn sie nicht in ihrem ursprünglichen Organismus so viele krankhafte Elemente gehabt und durch leidige Verhältnisse einer

früheren Zeit Verwicklungen herbeigeführt hätte, welche, so lange Alles ruhig im gewohnten Gleise fortgeht, minder fühlbar hervortreten, die aber eine Quelle von Zerwürfniſſen werden, wenn neue Bahnen vorgezeichnet und betreten werden ſollen.

Unter den mancherlei Zweifeln und Bedenken, deren Lösung die Steuerpflichtigen beſchäftigte, waren es vorzüglich drei Fragen, die, ehe zur Abſchließung eines neuen Vertrags mit der Regierung geſchritten und an das Werk der Ablöſung gegangen würde, in reifliche Erwägung gezogen und erledigt werden mußten; aber grade über ſie herrſchte die größte Unklarheit und Meinungsverſchiedenheit unter den Beſteuerten. Es handelt ſich zuvörderſt um den Maßſtab, welcher der Steuerablöſung zu Grunde zu legen, und in welcher Weiſe letztere zu Stande zu bringen ſei. Man war im Allgemeinen darin einverſtanden, bei der Repartirung der noch abzuführenen Geſamttſteuer vorzüglich die Reichen und Wohlhabenden ins Mitleid zu ziehen, den Minderbemittelten aber die möglichſte Schonung angedeihen zu laſſen. Es war dies nicht nur eine Forderung der Billigkeit, da der Reiche, der aus mannigfachen Quellen die ergiebigſten Einkünfte zieht, billigerweiſe den armen Familienvater, der für ſich und die Seinigen kümmerlich die dürftige Nahrung erringt, berückſichtigen ſollte; ſondern auch des ſtrengen Rechts, ein wohlbe gründeter Anſpruch auf Abtragung einer alten Schuld. Denn der reichere Theil der böhmischen Judenheit war während der ganzen verfloſſenen Steuerperiode faſt nie verhältnißmäßig beſteuert geweſen. Der größere Theil der Steuer laſtete auf dem Mittelſtande, namentlich auf den Neuvermählten, welche, um die Heirathsbewilligung zu erlangen, ihren Schweiß, ihr ſeit Jahren Erſpartes zum Opfer bringen, ja ſogar nicht ſelten ein Vermögen nachweiſen und beſteuern mußten, das ſie in der Wirklichkeit nicht hatten. Ueberdies darf auch nicht unberückſichtigt bleiben, daß die Segnungen der Steuererhebung dem Reichen und Wohlhabenden in ungleich größerem Maße zu Statten kommen. Denn mit ihr entfallen die faſt durchgehends wahrheitswidrigen und eben deſhalb ſehr drückenden, und das Gewiſſen beängſtigenden Vermögensfaſſionen, die Furcht vor Denuntiationen und Vermögens-Confiſcationen und unzählige andere Verlegenheiten, denen in verheimlichter Beſitzſtand bisher ausgeſetzt war. Das Eigenthumsrecht tritt aus ſeiner bisherigen Unnatürlichkeit in weitere naturgemäße Grenzen, die Freiheit der Schaltung und Waltung mit ſeinem Vermögen iſt ungehemmt, die Möglichkeit leztwillig zu verfügen wieder hergeſtellt, unmündigen Kindern iſt ihr väterliches Erbe geſichert, und quälende Ungewißheit um das künftige Loos ſeiner Lieben verbittert nicht mehr die lezten Stunden des aus ihrer Mitte ſcheidenden Vaters. An allen dieſen Vortheilen partecipirt vorzüglich der Reiche und Wohlhabende, während der Vermögenloſe, der auf den Verdienſt des Tages hingewieſen iſt, in weit geringerem Grade dabei theilhaftig iſt. — In reiflicher Erwägung dieſes Sachverhältniſſes hat auch die Regierung in ihrem Erlaſſe an die Steuerpachtungsgeſellſchaft die Schonung der armen und mindervermöglihen Contribuenten als unabweiſlichen Grundſatz feſtgehalten.

Eben ſo war man auch darin vollkommen einverſtanden, daß der der bisherigen Steuerbemessung zu Grunde liegende Repartitionsfuß bei dem jezt vorzunehmenden Ablöſungsgeſchäfte nicht ſofort als Maßſtab dienen könne. Es iſt in früherer Zeit bei der Steueranlage mit großer Lauheit und Willkür verfahren worden. Vermögensüberſchätzungen einerſeits und unzeitig geübte Nachſicht anderſeits, nach vorherrſchenden Sympathien und Antipathien haben mannigfache Prägravirungen und unbillige Begünſtigungen herbeigeführt und den rechten Standpunkt verrückt. Vieles wird in dieſer Beziehung, nicht mit Unrecht, der frühern Direction, aber noch mehr den einzelnen Bezirksſteuernehmern auf dem Lande zur Laſt gelegt, von denen manche die in ihre Hände gelegte, an ſich nur geringe Gewalt in der gewiſſenloſeſten Weiſe ausbeuteten. Wie höchſt unzuverlässig mußten nicht unter ſolchen Verhältniſſen die ſelbſtigen Vermögensbekenntniſſe der Steuerpflichtigen ausfallen! — Selbſtfaſſionen ſind ſchon an und für ſich nicht geeignet, für die Bemessung der Steuerbeiträge einzelner Contri-

hünten eine sichere Basis abzugeben und liefern nie ein befriedigendes Resultat. Um wie viel unsicherer und ungenügender mußten derlei Fassionen erst da sein, wo, wie dies bei der böhmischen Judensteuer der Fall war, die Unverhältnißmäßigkeit des darnach zu bemessenden Steuerprocents nothwendig zu Vermögensverheimlichungen führen mußte. Eine Vergleichung der Fassionen vom Jahre 1808 mit denen vom Jahre 1846 wird unsere Behauptung in auffallender Weise bestätigen. Während die des erstgenannten Jahres, ungeachtet des damals noch günstigen Geldkourfes ein Gesamtvermögen von 8,281,600 fl. darthun, weisen die Fassionen vom Jahre 1846 nur eine Summe von 1,650,900 fl., daher kaum den fünften Theil des im Jahre 1808 fiktiven Vermögens aus. Ist es schon an sich schwer zu glauben, daß das Gesamtvermögen der böhmischen Juden überhaupt in den letzten 38 Jahren, während welchen Handel und Industrie unter ihnen einen so hohen Aufschwung genommen, abgenommen habe, so ist eine Abnahme in solchem Verhältnisse noch ungläublicher. Aber der Grund dieser auffallenden Divergenz in den Gesamtfassionen verschiedener Jahre ist, wie gesagt nur in der grenzenlosen Willkür und Convenz zu suchen, mit welcher grade den Reichen und Wohlhabenden Vermögensabschreibungen auf Kosten der Minderbemittelten und Neuvermählten concedirt wurden. Erst seit wenigen Jahren, seitdem die Direktion mit größerer Gewissenhaftigkeit und Umsicht verwaltet, und das Verfahren der Bezirkssteuereintnehmer mehr controlirt wird, hat sich freilich dieses Verhältniß etwas günstiger gestaltet; aber noch lastet auf den bisherigen Vermögensfassionen die Schuld früherer Zeit, und man ist noch lange nicht auch nur zu einer annähernd befriedigenden Vermögensschätzung gelangt.

Wir haben absichtlich diesen Gegenstand etwas umständlicher erörtert, weil der Correspondent im „Herold“ grade darauf einen Hauptpunkt seiner Klage gründet und es der Direktion gewaltig imputirt bei dem Ablösungsgeschäft die bisher bestandenen Fassionen ganz unberücksichtigt gelassen zu haben. Wir werden auf diesen Vorwurf noch später zu sprechen kommen; aber wundern müssen wir uns, wie der Verfasser jenes Artikels, dem doch diese Dinge schwerlich unbekannt sind, eine solche Beschuldigung hat vorbringen können; wir werden dadurch zu der Ansicht gezwungen, daß sie mehr in absichtlicher böswilliger Verkennung, als in wirklicher Unkenntniß des wahren Sachverhältnisses ihren Grund habe.

Sollte daher unter solchen Verhältnissen die Ablösung nach einem gerechtern und zuverlässigern Maßstabe vor sich gehen, so war die Aufkündigung aller bisher bestandenen Pauschalverträge und die Abforderung neuer gewissenhafter Vermögensbekenntnisse eine unabweißbare Bedingung. Nur so war eine solidere Basis für die vorzunehmende Ablösung zu erwarten. Es war eine solche Forderung um so gerechter, als mit der gewissenhaften Angabe des Vermögens keine dauernden Nachteile wie ehemals verbunden waren, da es sich jetzt nur um eine dreijährige Steuer handelte, die, wenn sie auch ungleich größer als in frühern Jahren ausfallen sollte, doch in keinem Verhältnisse zu der in ihren Folgen unberechenbaren Wohlthat der gänzlichen Steueraufhebung steht, welche wohl auch noch eines größern Opfers werth wäre. — Aber auf welche unzähligen Collisionen mit den Privatinteressen so vieler aus ihrer Ruhe und Behaglichkeit geweckten Geldmänner mußte man nicht durch eine solche Forderung gerathen? Es gehört ein Gemeinfinn edlerer und höherer Art dazu, wenn solche Differenzen eine friedliche Lösung erhalten sollen. —

Die zweite Frage, bei deren Beantwortung, wie sie auch immerhin ausfallen mochte, man vielfachen Widerspruchs und eines gewaltigen Lärms gewärtig sein konnte, betraf die Pensionirung oder eigentlich die Entschädigung der bei der Steuerdirektion angestellten und nun durch die Aufhebung ihrer Stellen brotlos werdenden Beamten. Der Correspondent im „Herold“ bricht unbedenklich über sie den Stab. Er nennt sie Werkzeuge der Steuerepächter, und behauptet, sie hätten keinen Anspruch auf Ruhegehälter, weil sie für die Pächter und nicht für die Gemeinden gearbeitet hätten. — Es ist

wirklich schwer, bei solchen Reden ernsthaft und gelassen zu bleiben; aber wir wollen ruhig uns bescheiden und die Sache näher prüfen. Fassen wir die Frage von juristischem Standpunkte auf, so kommt es vor Allem darauf an, ob ein solcher Pensionsanspruch in einem positiven Gesetze gegründet oder vertragsmäßig zugesichert sei; die Entscheidung dürfte vielleicht nicht zu Ungunsten der Beamten ausfallen. Doch auch das punctum juris wollen wir bei dieser Frage auf sich beruhen lassen und einstweilen annehmen, den Beamten der Steuerdirektion, obschon sie gesetzlich zur Kategorie der Staatsbeamten gehören, stehe rechtlich kein Anspruch auf Pension oder Entschädigung zu. Wir wollen es uns auch glauben machen lassen, daß unser Correspondent nicht wußte, was hier alle Welt weiß, daß die Steuerpachtungs-gesellschaft keine Erwerbs-gesellschaft sei; daß sie vertragsmäßig auf jeden aus der Pachtung fließenden Gewinn verzichtet habe; daß sie in ihrer Gebahrung der strengsten Controle unterworfen und über Einnahmen und Ausgaben der Staatsbuchhaltung jährlich Rechnung abzulegen habe; und daß daher von einem besondern Interesse der Pächter füglich keine Rede sein könne. Wir wollen daher auch die Behauptung, die Beamten hätten nur im Interesse dieser Pächter gearbeitet, als einen bona fide ausgesprochenen Irrthum hingehen lassen. Aber wir fragen nur Eins: Könnte es der Correspondent im „Herold“ wirklich vor seinem Gewissen verantworten, daß 14 Beamte, von denen 8 bereits das 80ste Lebensjahr überschritten, und die den größten Theil ihres Lebens ausschließlich dem Dienste der Steuerdirektion gewidmet haben, nun, da man ihrer Dienste nicht mehr bedarf, ohne irgend eine Vergütung entlassen und mit ihrer Familie einem unverdienten Glende preisgegeben werden? Würde die Regierung eine solche Rücksichtslosigkeit gegen Beamte, eine so schreiende Unbilligkeit auch haben hingehen lassen? Und angenommen auch, der Anspruch derselben auf Pensionen und Ruhegehälter wäre von der Regierung als Rechtsforderung nicht anerkannt und in der gehofften Weise nicht unterstützt worden, dürften die Steuerpächter einen solchen Vorwurf der Härte und Lieblosigkeit auf sich und ihre Glaubensgenossen laden? Würde nicht alsogleich ein gewaltiges Zetergeschrei über jüdische Gemeinheit, Undankbarkeit, Euzherzigkeit und wie sonst das Heer von Schmach- und Schimpfreden heißt, mit denen die judenfeindliche Schaar zur Hand ist, von hundert Seiten her erhoben worden sein? und gewiß, wir wollten dafür bürgen, unser hochherzige Correspondent wäre, wenn nicht der erste, so doch gewiß nicht der letzte unter den Schreibern gewesen. — Mit dem Jubel der Begeisterung, den das kaiserliche Gnadenwort unter den Israeliten Böhmens hervorgerufen, würde ein so schnödes und rücksichtsloses Verfahren gegen Beamte einen gar zu grellen Gegensatz gebildet haben. — Das schien denn doch unser Correspondent auch zu fühlen und darum hat er uns hinterdrein in wohlgemeinter Absicht einen andern Ausweg geboten.

„Wenn schon — meinte er — die Beamten um jeden Preis haben pensionirt werden sollen, so hätte man mit einem Kapital von 40,000 fl. C.-M. entsprechende Ruhegehälter bei einer Lebensversicherungsgesellschaft oder einem Pensionsinstitute versichern können.“ Der Leser merkt es wohl, daß wir es mit einem Arzt zu thun haben, der nicht nur den Sitz der Krankheit, die sogenannte „materia peccans“ schnell herauszufinden weiß, sondern auch sogleich die Mittel in Bereitschaft hat; aber leider zeigt es sich bald, daß er in seinem Heilverfahren etwas dürftig und ungeschickt ist. Die Versorgung sämmtlicher pensionsberechtigten Steuerbeamten durch Lantime hätte nach genauer Berechnung und Bemessung ein Versicherungskapital nicht von 40,000 sondern von 101,785 fl. C.-M. nothwendig gemacht. Diese ganze nicht unbeträchtliche Summe wäre für die contribuierende Judenheit verloren gegangen. Statt dessen wird der seiner Zeit disponibel werdende und mit dem Tode eines jeden einzelnen Beamten durch dessen entfallende Pension sich vergrößernde Pensionsfond, der kaum eine Summe von 150,000 fl. C.-M. erfordern dürfte, den Contribuenten als Eigenthum zurückfallen, und die ihm zugedachte wohlthätige Verwendung finden; eine Transaction, die sicherlich auf soliderer Basis beruht, als das im Herold so emphatisch angepriesene Projekt.

Wenn nun bei so bewandten Verhältnissen der von der Wachtungs-gesellschaft gewählte Ausschuss an den Grundsatz: „In dubiis benigniora sequimur“ haltend mit der von der Regierung selber beantragten Pensionirung der Beamten sich einverstanden erklärt hat; so hat er wieder nur in etwas consentirt, was sich, ohne im höchsten Grad unbillig zu sein, nicht abweisen ließ. —

Nicht geringere Verlegenheit bereitete endlich die Entscheidung der dritten Frage: welche nämlich von den die gesammte Judensteuer bildenden Einzelsteuern zuerst zur Ablösung kommen sollte. Wie wir bereits früher bemerkten, wurde die Judensteuer in Böhmen unter drei verschiedene Rubriken, und zwar:

- | | | |
|--------------------------------|-------------|-------|
| a) an Vermögenssteuer jährlich | 125,572 fl. | G.-M. |
| b) an Familiensteuer | = 32,928 | = |
| c) an Verzehrungssteuer | = 58,000 | = |

entrichtet. Von diesen Steuern sollte in Folge einer Regierungsverordnung jene zuerst aufgelassen werden, welche auf die Moralität, den Verkehr und den Wohlstand der böhmischen Judenheit nach der bisherigen Erfahrung den nachtheiligsten Einfluß übt und nebenbei noch auf dem armen Juden vorzugsweise lastet. Dieser Grundsatz in abstracto verdient gerechte und volle Anerkennung; es läßt sich dagegen nichts einwenden. Aber bei der Durchführung und Anwendung desselben stößt man auf Schwierigkeiten und es konnte nicht fehlen, daß eine Verschiedenheit von Ansichten sich herausstellte, die zu Demonstrationen und Gegendemonstrationen führte. Die genannten Nachtheile, die für die frühere Auflassung der einen oder der andern Steuer entscheiden sollten, hafteten im Grunde an einer jeden derselben. Während die Armen und Minderbemittelten, die an Vermögens- und Familiensteuer entweder gar nichts oder wenig entrichteten, und sich auch nicht von den Gefahren der Vermögensverheimlichung bedroht sehen, in der Verzehrungssteuer die drückendste Last erblicken, da sie ein nicht leicht ganz zu entbehrendes, bei Krankheit, größerer Kinderzahl, oder sonstigen Verhältnissen mit dem Maaß des Vermögens und des Erwerbs in keinem Verhältniß stehendes Lebensmittel trifft und zu Defraudationen ermuntert, treten die gedachten Nachtheile in den zwei andern Steuerarten überwiegender und empfindlicher für die Klasse der Reichen und Wohlhabenden hervor. So ungerecht es wäre, den Reichen eine Last abzunehmen um sie desto schwerer und gewichtiger auf die Schulter der Armen fallen zu lassen, eben so wenig ließe es sich rechtfertigen, die Aermern und Minderbemittelten jeder Leistung zu entheben, und die ganze Last der Steuer auf die ohnedies nicht zu große Zahl der Reichen und Wohlhabenden zu wälzen. Nichts desto weniger wird man bei reiflicherer und billigerer Beurtheilung zugeben müssen, daß es doch nur die Vermögens- und die nach ihr zu bemessende Familiensteuer ist, durch welche die Moralität, der Verkehr und das Wohl der böhmischen Juden am meisten gefährdet werde. Denn ist es auch nicht zu leugnen, daß die Verzehrungssteuer drückend ist, da sie den Genuß des Fleisches, eines in keiner Menschenklasse zu entbehrenden Bedürfnisses trifft, mit plagender Controle verbunden ist und unbilligerweise den Armen, der doch auch zuweilen eine kräftigende Nahrung benötigt, vom Genuße abschreckt; so ist sie doch im Allgemeinen weniger empfindlich als die beiden andern Steuerarten. Denn sie wird in kleinen Raten, nach Maßgabe des eigenen Willens gegeben, nicht durch äußere Gewalt abgenötigt; die Leistung derselben ist in den Willen des Fleischconsumenten gegeben. Hingegen hat sich die Vermögenssteuer so wie die von ihr abhängige Familiensteuer nach der bisherigen Modalität der Steuererhebung und Vertheilung durch eine in die Individualitäten des Familienlebens eingreifende und nicht selten die heiligsten Bande lockende Beaufsichtigung in der gehässigsten Gestalt gezeigt. Sie wirkte nachtheilig auf Verkehr und Wohlstand, da sie jede freie Bewegung hemmte. Der Jude konnte seines erworbenen Gutes nie froh werden, denn nur der freie Besitz, und sei er noch so klein, macht froh und erhebt das Herz. Ein Eigenthum, das wir nicht offen und vor aller Welt unser nennen dürfen, ist nicht unser wahres Eigenthum.

Daher auch die von Juden getroffenen Verfügungen sowohl unter Lebenden als auf Sterbefälle in Scheinverträgen und Hunderten von Verkaufsurkunden die Sicherheit suchen mußten, die dem freien und offenen Besitz sonst durch das Gesetz verbürgt wird. — Sie wirkte nachtheilig auf die Moralität, da die eidestättige Ablegung von Vermögensbekenntnissen, die bei der Unverhältnismäßigkeit des gesetzlich zu entrichtenden Steuerpercents nie der Wahrheit gemäß ausfallen konnten, zu einem leichtfertigen Sich-abfinden mit seinem Gewissen führte: erzwungene Eidesleistungen die Ehen vor der Heiligkeit des Eides minderten, und das mit jener Steuer verbundene Denuntiations-unwesen die Corruption im hohen Grade förderte.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, hat auch der Ausschuss für die frühere Ablösung der Vermögenssteuer entschieden. Ihm gehört das Verdienst, die Ablösung in diesem Sinne höhern Orts beantragt und erwirkt zu haben; ein Verdienst, das keine Verdrehungen und Sophismen zu schmälern im Stande sind, und das immer mehr und mehr die ihm gebührende Anerkennung findet. —

So standen nun die Sachen, als man daran war, den Pachtkontrakt mit der Regierung für die Dauer der noch laufenden Steuerperiode zu erneuern und demgemäß das Ablösungsgeschäft einzuleiten. Die in dieser Angelegenheit handelnden Vertreter durften es sich nicht verhehlen, daß sie keine geringe Verantwortlichkeit auf sich laden und daß sie sich auf Klagen, Beschwerden, Widerstand und Schwierigkeiten mancherlei Art gefaßt machen müssen. Unter solchen Verhältnissen hätte man erwartet, daß sie nach einem Mittel greifen oder einen Modus ausfinden würden, bei dem auf Grundlage gemeinsamen Einverständnisses eine befriedigende Lösung der einmal nicht zu vermeidenden Collisionen hätte erzielt werden können, ihr Gewissen salbirt gelieben und sie selbst nicht in's Gedränge gekommen wären. Wir legen auf unsere Ansicht kein zu großes Gewicht; doch glauben wir behaupten zu dürfen, daß die Zuziehung der steuerpflichtigen Judenheit zur Theilnahme an der Berathung über die fragliche Steuerablösungsangelegenheit ein geeignetes und die Gemüther beruhigendes Mittel gewesen wäre. In wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten bewährt sich die Oeffentlichkeit immer als heilsam. Es ist hier der Ort nicht, weitläufig auseinander zu setzen, wie die Mitwirkung der Steuercontribuenten zu realisiren gewesen wäre. Sie alle zusammen zu berufen, wäre freilich kaum thunlich und dem Zwecke der Berathung eher hinderlich gewesen. Aber eine Versammlung von Deputirten aus den einzelnen Steuerbezirken, die von sämmtlichen Contribuenten des Bezirks nach Stimmenmehrheit gewählt und mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehen, die gemeinsame Steuerangelegenheit berathen und festgestellt hätten, wie dies vor mehreren Jahren in ähnlicher Weise bei der von den Juden in Ungarn zur Verhandlung gebrachten Steuerangelegenheit der Fall war, hätte die ganze Angelegenheit auf eine festere Basis gestellt. Wir wollen damit nicht gesagt haben, daß dieses gerade der einzige Weg gewesen wäre, der zum Ziele führen konnte; aber so viel bleibt jedenfalls gewiß, daß in einer so wichtigen Sache, wie die der Steuerablösung, die Gesammtheit der Contribuenten nicht bloß durch die Direction der Pachtungs-gesellschaft und deren Ausschuss, sondern durch mehrere aus ihrer eigenen Mitte gewählten, mit ihnen vertrauten und ihr Vertrauen genießenden Abgeordneten hätte vertreten werden sollen. Ist auch bei der Direction genauere Sachkenntniß, größere Erfahrung und Reife des Urtheils voranzusetzen, so darf anderseits nicht unberücksichtigt bleiben, daß Bekanntschaft mit den Vermögens- und Familienverhältnissen und größere Theilnahme mehr von den aus der Mitte der steuerypflichtigen hervortretenden und von ihnen selbstgewählten Vertretern zu erwarten sei. Durch sie wäre in den Urtheilenden nicht nur die Kenntniß der Gemeindeangelegenheiten, sondern auch das Interesse dafür gesichert gewesen. Bei einem solchen Vorgange wäre eine gewisse Unbefangenheit garantirt worden, und was noch wichtiger ist, die Sache hätte eine juristische Grundlage erlangt, und der Vorwurf, durch ein Privatinteresse oder irgend ein sonstiges fremdartiges Motiv geleitet worden zu sein, hätte verstummen

müssen, oder wäre, wenn er laut geworden wäre, ohne Wirkung geblieben. An Schwierigkeiten und Verdrüßlichkeiten hätte es, wie es bei Verhandlungen solcher Art auch nicht anders möglich ist, freilich auch dann nicht gefehlt; aber es wären nicht solche gewesen, denen fester Wille nicht gewachsen wäre. Die gefaßten Beschlüsse, garantirt durch Alle, die an der Berathung Theil genommen, hätten einen viel mildern und bescheidenern Charakter an sich getragen und nur entschieden böser Wille hätte daran zu makeln gewagt.

Bei einem solchen Verfahren hätte auch der mit der Zustandbringung der Ablösung betraute Ausschuss nur gewinnen müssen. Er hätte nicht nur gerecht und gesetzmäßig, sondern auch wohlwollend und klug gehandelt. Er hätte sich die maßlosen Beschuldigungen erspart, die er unverdienterweise erfahren, und nicht Ursache gehabt die Ungunst zu beklagen, die in der Schwierigkeit der Sache gelegen. Zweifel über seine Competenz zur Verhandlung und Entscheidung von Interessen, welche die steuerpflichtige Gesamtheit betreffen, Vorwürfe von Willkürlichkeiten und ungesetzlichen Uebergriffen, wie solche im „Verold“ ohne allen Grund und Beweis vorgebracht wurden, als: daß die Direction unbefugt Bestimmungen in den Contract eingeschmuggelt, sich in ihren Forderungen einer maßlosen Strenge bedient und über Lebensverhältnisse durch Nachsprüche entschieden habe, können da nicht erhoben werden, wo die Grenzen der Befugnisse ausgedehnt, die Unbefangenheit der Berathung garantirt, die Mehrheit der Stimmen entscheidend und jeder Schritt mit Argusaugen bewacht ist. Und darum bedauern wir es von ganzer Seele, daß der Ausschuss, an dessen Spitze Herr v. Lämel, ein Mann von klarem, prüfendem Verstande und praktischem Blicke, stand, sich so etwas hat entgehen lassen. Das ist der einzige Punkt, in welchem die Pachtungs-gesellschaft und deren Ausschuss es versehen, und nicht ungegründeter Vorwurf sie trifft. Aber sie glaubten sich in ihrem Rechte, und von juristischem Standpunkte aus waren sie es auch, wenn sie als contrahirende Partei, welcher die Ausübung der der Regierung gegenüber der steuerpflichtigen Judenheit zustehenden Steuerforderungsrechte übertragen werden sollten, an die Einwilligung und das Einverständnis der Letztern sich nicht gebunden erachteten und autonomisch die Bedingungen feststellten, unter denen sie auf eine Wiedererneuerung der bestehenden Pachtcontracte mit der Regierung einzugehen bereit seien.

Die Berathung hierüber wurde von der Steuerdirection eingeleitet und pflichtgemäß alle Mitglieder der Pachtungs-gesellschaft dazu eingeladen. Zur Theilnahme an derselben wurde auch der erste Vorsitzer der ganzen Israelitengemeine, Herr M. J. Landau, zugezogen; ein Mann von Kopf und Herz, dem das Lob der Unbefangenheit, Freimüthigkeit, Biederkeit und strengsten Rechtllichkeit gebührt und allgemein gezollt wird. An der Spitze der Berathung, sie leitend und controllirend, stand ein erleuchteter, hoher Staatsbeamter, der damalige Gubernialrath und gegenwärtige Hofrath Fürst v. Lobkowitz, einer der Edlen, der mit vorurtheilsfreiem Geiste seine Kraft und seinen hohen Einfluß zur Milderung der gedrückten Lage der israelitischen Glaubensgenossen in Böhmen oft verwendete, und an der günstigen Lösung der Steuerfrage wahrlich keinen geringen Antheil hat. Daß unter solcher Regide und in solcher Versammlung nur ein sicheres, ehrenfestes Handeln zu erwarten sei; Eitelkeit, selbstklügelnde Berechnung und sonstige unheilige Motive sich nicht geltend zu machen vermögen und nichts Illegitimes beschlossen werden könne, ist Jedermann einleuchtend. Hier wurden nun die einzelnen Fragen erörtert und berathen, die verschiedenen Punkte nach wiederholter reiflicher Erwägung festgestellt, und der von der Pachtungs-gesellschaft mit der Regierung abgeschlossene Vertrag kam zu Stande. Er ward höchsten Ortes bestätigt und in Tausenden von Lithographien zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Was auch an demselben nach Inhalt und Form auszusagen sein mochte, so steht doch so viel fest, daß auch nicht eine einzelne Bestimmung darin enthalten ist, zu welcher die Contrahenten nicht nach Recht und Gesetz befugt gewesen wären. Wo über jura aliena verfügt wurde, ist das Maß des gesetzlich eingeräumten und seit Jahren bestandenen Befugnisses nie überschritten worden. Es war also eine vage, durch nichts erwiesene Beschuldigung, die nur in ungenügender Kenntnißnahme vom wahren Sachverhältnisse, oder in per-

meintlicher Kränkung von Privatinteressen, oder in persönlichen Antipathieen ihren Grund haben konnte, daß die Pächter Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen hätten, die dem Geiste der Regierung widersprehen.

Der neue Pachtvertrag ist seinem wesentlichen Inhalte nach auf Grundlage des früher bestandenen und seit vielen Jahren jährlich wieder erneuten Contrakts abgeschlossen worden. Die darin enthaltenen Stipulationen in Betreff der Sicherstellung, Repartirung, Erhebung und Abführung beruhen auf frühern Gesetzen und Verordnungen. Der Pachtungs-gesellschaft ist auch nicht ein Recht darin eingeräumt worden, das ihr nicht auch schon in früheren Verträgen zugestanden gewesen wäre. Die in den erneuerten Vertrag aufgenommenen neuen Bestimmungen sind nothwendige Ergebnisse des veränderten Sachverhältnisses aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsrücksichten hervorgegangen. Möglichste Schonung der Minderbemittelten, Erzielung größerer Beiträge von Seite der Reichen, namentlich solcher, welche durch die gegen sie geübte Conivenz die Steuerlast sich unverhältnißmäßig erleichtert haben; gänzliche Ablösung der Vermögens- und Familiensteuer, in wie weit solche auf conciliatorischem Wege zu realisiren sein sollte; und die Hereinbringung eines Mehrbetrags zur Creirung eines Pensionsfonds für die Beamten, wobei im günstigen Falle noch die Möglichkeit der Ablösung der Verzehrungssteuer in Aussicht gestellt wird, das sind die Rücksichten, welche die neueren Vertragsmodalitäten hervorgerufen. Wir vermögen auch nicht einen Punkt unter ihnen aufzufinden, in welchem sich nicht eine ehrenhafte Gesinnung bekundete. Nichts desto weniger haben Engherzigkeit und Böswilligkeit an diesen Vertragsbestimmungen bald dies bald jenes zu tadeln gewußt. So wird im „Herold“ den Pächtern der Vorwurf gemacht, daß sie, denen es früher nicht gestattet war, mit den Steuerpflichtigen auf länger als Jahresfrist zu pauschaliren, d. h. rücksichtlich ihrer Leistungen sich abzufinden, nun eine ausgedehntere Befugniß zu pauschaliren in Anspruch genommen haben. Wer erkennt nicht die Leerheit eines solchen Vorwurfes! Kann überhaupt Niemand mehr Recht auf Andere übertragen, als er selbst hat, so konnten auch die Pächter, mit deren bisher die Regierung den Pachtcontract immer nur auf ein Jahr abgeschlossen hat, auch mit den Steuerpflichtigen über diese Frist hinaus nicht puschaliren. Sinegenen wurde der mit ihnen jetzt erneuerte Vertrag auf die Dauer der ganzen noch laufenden Steuerperiode abgeschlossen; das in dem gemäß ihnen zustehende ausgedehntere Pauschalirungsbefugniß ist daher nur eine natürliche Rechtsfolge der erweiterten Contractsdauer. Worin liegt also die den Pächtern zur Last gelegte Anmaßung?

Eine andere in jenem Blatte vorgebrachte Beschuldigung trifft den der Ablösung zu Grunde gelegten Maßstab und besteht darin, daß man die bisherigen Vermögensfassionen gar nicht oder zu wenig berücksichtigt und größtentheils neue Vermögensbekenntnisse abgefordert habe. Wie wenig die bisherigen Fassionen geeignet waren eine sichere und gerechte Basis für die Ablösung zu gewähren, wurde bereits früher gezeigt. Wir wollen es gerne glauben, und begreifen es leicht, daß der Ausschuß sich vielleicht den Dank des Correspondenten und vielleicht auch vieler seiner Sinnesgenossen, die bisher gewissenlos durch allerlei große und kleine Mittelchen die Steuerlast von sich abzuwälzen und unbarmherzig schwächeren Schultern aufzubürden gewußt haben, im hohen Grade verdient hätte, wenn er ausnahmslos das alte Fassionsverhältniß hätte fortbestehen und auf dessen Grundlage die Ablösung hätte vornehmen lassen. Aber er hätte dafür auch den Fluch von Tausenden in bedrängten Verhältnissen lebenden Familienvätern auf sich geladen. Um solchen Preis aber mochte der Ausschuß weder die Gunst des Correspondenten erkaufen, noch das von ihm gepriesene so schöne Werk der Erlösung vollbringen; für ein solches Glück hatten die Pächter (wir stimmen dem Correspondenten bei) Gottlob keinen Sinn!

Wir erachten es für überflüssig auf die andern im „Herold“ vorgebrachten Beschuldigungen einzugehen. Sie sind alle von so geringem Gehalt, daß sie keine Widerlegung verdienen. Dem tadelnden Correspondenten war es auch um etwas ganz ande-

res zu thun, als um das Interesse der Steuerpflichtigen. Ihn bestimmten Antipathien gegen Personen, nicht Sympathien für die gute Sache, sonst würde er wohl nicht so vor-schnell und kurzweg, da kaum die Ablösung begonnen, geurtheilt und verdammt haben.

Uns bleibt noch ein Schlusswort übrig über die Art und Weise, wie der Ausschuss die so theoretisch festgestellte Steuerablösungsangelegenheit praktisch durchzuführen und gegen Widerspruch zu schützen verstanden hat. Unstreitig wäre ihm auch dieses mit weniger Anstrengung und unter geringerer Reintenz gelungen, wenn man nicht ursprünglich die Steuerpflichtigen von jeder Theilnahme an der Berathung ausgeschlossen, und dieser Mißgriff nicht Argwohn erregt und Furcht vor andern Uebergriffen hervorgerufen hätte. Hier in der Hauptstadt, wo die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Einzelnen genauer gekannt sind, und daher das Maaß der persönlichen Steuer-schuldigkeit mit größerer Wahrscheinlichkeit bestimmt werden könnte, hatte die Sache keine große Schwierigkeit. In wenigen Wochen war die Ablösung zu Stande gebracht, und ungeachtet mancher Verstimmung und trotzigen Sichgebärdens erfolgte keine Reclamation und keine amtliche Beschwerde wurde erhoben. Diese Thatsache wagt selbst der Correspondent im „Herold“ nicht in Abrede zu stellen, wie wenig genau er es sonst mit der Wahrheit nimmt. Aber da nichts ungetadelt bleiben darf, so findet er, scharfsinnig genug, den Grund dafür in der Furcht „vor dem alten haarsträubenden (sic!) Judenteide“, auf dessen Ablegung der Ausschuss bei ungenügender Passion gedrungen haben soll. — Wir müßten uns wundern, aus dem Munde eines Prager Correspondenten eine solche Unwahrheit zu vernehmen, wenn wir nicht wüßten, daß der Correspondent mit allen Waffen sieht, die ihm paßlich in die Hand kommen, und daher auch die der Lüge und Verleumdung nicht verschmäht. Der frühere, haarsträubende Judenteide ist, wie Jedermann weiß, bereits durch das Hofkanzleidekret vom 30. November 1846 aufgehoben, und an dessen Stelle eine in humanerem Sinne abgefaßte Eidesformel substituirt worden. Die Furcht vor dem alten Judenteide konnte es daher unmöglich gewesen sein, welche die Gemüther so terroristisch affizirt und zu solcher Nachgiebigkeit gestimmt hat.

Mit größern Schwierigkeiten und Widersezlichkeiten hatte man auf dem Lande zu kämpfen, wo das Ablösungsgeschäft etwas später eingeleitet wurde. Zu dessen Realisirung wurden von der Steuerdirektion einzelne Commissionen bestimmt, denen das dabei zu beachtende Verfahren in bestimmten, an alle jüdischen Steuerämter erlassenen Instruktionen vorgezeichnet war. Aber ein unerhörtes Mißtrauen, geweckt durch den in Tausenden von Abschriften cirkulirenden Artikel im „Herold“, stellte sich ein, und ward durch Böswilligkeit absichtlich genährt und erhalten. Dessenungeachtet würde auch dieses milder emsyndlich hervorgetreten sein und weniger hemmend eingewirkt haben, wenn die Ablösung nach einem festen Princip wäre vorgenommen, und die Taxationen der Commissäre, selbst da, wo sie nach bestem Wissen und Gewissen vorgingen und mit voller Ueberzeugung zu handeln glaubten, nicht immer doch den Schein der Willkürlichkeit an sich gehabt hätten; und wenn nicht ein oder das andere der Commissionsglieder, unter deren bedauerlicher Weise auch manche persona ingrata war, anstatt durch ein ruhiges und geschicktes Entgegenkommen die Gemüther zu gewinnen, nicht selten durch ungerechte Zumuthungen und Anordnungen gegen allen Menschenverstand zum Widerstande herausgefordert hätte. Die dadurch geweckte Antipathie gegen das ganze eingeleitete Verfahren wurde selbst durch die persönliche Würdigkeit der andern Commis-säre nicht gemildert, obshon unter ihnen Männer wie Forchheimer und Kasp waren, welche die Achtung und das Vertrauen der ganzen böhmischen Judenheit im hohen Grade genießen. Ueber die Durchführung der getroffenen Maßregeln erlauben wir uns weiter kein Urtheil. Auf ein bloßes „on dit“ hin wollen wir weder rechtfertigen und beschönigen, noch anklagen und verdammen. Wohl mag der neue Nacht-Vertrag an einem oder dem andern Orte in größerer Strenge zur Anwendung gebracht worden und Manchem hart geschehen sein; wohl mag die Größe des von dem Einen der guten Sache gebrachten Opfers, schreiend mit der Leistung des Andern contrastirt haben; im-

mer war jedoch das vermeinte Unrecht nur ein relatives, bemessen nach dem Verhältnis der Leistung und vermutheten Beitragsfähigkeit des Andern, nie nach absolutem Maßstabe, d. i. nach Verhältnis des eigenen Bestandes, nach Werth und Größe der ihm aus der Steueraufhebung erwachsenen Wohlthat. Durchschnittlich, das möchten wir mit Gewißheit behaupten, sind nicht $1\frac{1}{2}\%$ des gesammten realen Vermögens gesteuert worden, und individuell dürfte selbst der sich am meisten gravirt Erachtende schwerlich mehr als 2% seines Vermögens als Ablösungssumme gezahlt haben. —

Wie schwer es überhaupt ist, fremde Vermögensverhältnisse zu schätzen, ist nur zu sehr bekannt. Um so schwieriger wird eine solche Schätzung, wo, wie dies bei den böhmischen Juden der Fall war, der wirkliche Besitz aus traurigen Rücksichten Jahre lang verheimlicht werden mußte. Ueberdies ist es ein Irrthum, von dem nicht Wenige befangen sind, daß die Ablösungsquote nur nach Verhältnis des realen Vermögens zu bestimmen sei. Das Vermögen an und für sich und nur dieses ist nicht der Maßstab der Beitragschuldigkeit, sondern das reine Einkommen; aber dieses läßt sich bei den unaußerblichen Schwankungen, denen der Erwerb unterworfen ist, nie mit Sicherheit angeben. Unbillige Begünstigungen einerseits und Prägravirungen andererseits sind daher von einer Vermögens- und Einkommensteuer fast nicht zu trennen, und immer gibt es Mißvergnügte, die ihr Mißbehagen, oft sogar in ungemäßigter und kränkender Weise, zu erkennen geben. Mit solchen Mißvergnügen hatte man um so mehr bei der Ablösung der böhmischen Judensteuer zu kämpfen, da der Same der Unzufriedenheit und Zwietracht hier noch überdies durch langwierige Uebelstände anderer Art genährt, eine Reihe von Jahren fortwucherte. Darum wird eine billige Betrachtung zugeben, daß die in dieser Steuerangelegenheit handelnden Vertreter sich in keiner erfreulichen Lage befunden haben.

Das ist die Lage der Dinge, wie sie sich in den letzten Monaten in dieser Angelegenheit gestalteten und das ist der Gang der Sache, die nunmehr trotz der großen Aufregung, unter der sie begonnen und fortgeführt wurde, bald geordnet und ihrem glücklichen Ende zugeführt sein wird. Wir haben sie mit Unparteilichkeit beleuchtet und keinen Tadel zurückgehalten, der auch nur mit einem Scheine des Rechts erhoben werden konnte. Wie man auch über die von den Vertretern dieser Angelegenheit getroffenen Maßregeln urtheilen mag, so wird doch Jeder, der mit reblichem Willen, wahrheitsliebend die Sache bis zu ihren Wurzeln verfolgt, und sich nicht im Vorhinein durch Lug und Trug beirren läßt, eingestehen müssen, daß die Männer, die sich diesem eben so unerfreulichen als schwierigen Geschäfte unterzogen haben, nicht mit schlaun Nebengedanken an die Sache gegangen, sondern im gebieterischen Drange der Umstände, um ihre böhmischen Glaubensbrüder von der Schmach eines Jahrhunderts so schnell als möglich zu befreien. Es war nicht Anmaßung, sondern heilige Sympathie für verletztes Recht und gekränkte Ehre, die sie zu energischen Schritten aufforderte. Sie haben nicht in feindlicher Absicht, sondern im Interesse ihrer Religionsgenossen; nicht aus unheiligen Motiven, sondern nach gewissenhafter Ueberzeugung gehandelt, und mit dem aufrichtigsten Verlangen der Sache zu nützen, und der auf sich genommenen Pflicht sich gewissenhaft zu entledigen gestrebt. Und gesetzt, sie hätten bei der Wahl der Mittel sich vergreifen, so könnten sie sich zwar nicht über ohne Grund erfahrene Mißbilligung beklagen, aber nimmer hätten sie die Behandlung verdient, die sie erfahren; sie hätten wenigstens vor Verdächtigungen und Schmähungen, wie sie der leichtfertige Correspondent im „Gerold“ und manche der Reclamanten in ungezählter Zornwuth vorbrachten, verschont bleiben müssen.

Wenig erfreulich ist es, daß gerade dieser Gnadenakt, der mit solchem Jubel begrüßt wurde, Veranlassung zu mehrfachen amtlichen Beschwerden ward, die schwerlich geeignet sein dürfen, eine günstige Meinung und wohlwollende Gesinnung für die Juden bei der Regierung hervorzurufen. Man weiß nur zu gut, wie leicht man geneigt ist, den Groll gegen den Einzelnen unverdienterweise auf die Gesammtheit zu

übertragen, und die ganze Genossenschaft für das verantwortlich zu machen, was einem der Genossen zur Last fällt. Und schon um dessentwillen müssen wir jenen Artikel im „Herold“ einen bedauerlichen nennen, da er, weit entfernt die gute Sache zu fördern, offenbar nur dahin zielte, als ausgeschleuderter Brandbrief, die Gemüther zu alarmiren und Mißtrauen zu wecken. Wir ehren die Freiheit der Presse und geben der Wahrheit die Ehre; aber das für die Deffentlichkeit gesprochene Wort muß ein gesinnungsvolles sein; eine ernste Sache fordert eine ernste, würdevolle Sprache, eine richtige und parteilose Würdigung; Anekdötchen aus dem Reichthum der Klatschstuben aufgeflesen, können als Scherz amüßren, aber nicht überzeugen. Die Art und Weise, wie die Steuerangelegenheit im Herold zur Sprache gebracht und beurtheilt wurde, machte jede Bertheiligung überflüssig. Der Correspondent, wenn er auch in materia Recht gehabt hätte, würde sein gutes Recht schon durch die verkehrte Form der Geltendmachung verwirkt haben.

Bald wird nun auch der letzte Akt des traurigen Dramas zu Ende gespielt sein. Die Opfer werden verschmerzt, die persönliche Unbill vergessen, die Aufregung gedämpt, der Jornekrausch verschwunden und die Gemüther beruhigt sein. Man wird sich der errungenen Freiheit freuen, ohne des Kampfes zu gedenken, den sie gekostet. Schon jetzt beginnt das Leben in den jüdischen Gemeinden sich freier zu gestalten; der erstarrte Sinn erwacht, die Forderung der Zeit wird erkannt, ein edles Streben durchdringt die Vorstände, und eine hoffnungsvolle gebildete Jugend, voll Begeisterung für's Gute, nimmt Theil an dem Ernste des Lebens. — Auch die Männer, welche ihre Thätigkeit der Steuerangelegenheit mit aufopfernder Bereitwilligkeit zugewandt haben, denen aber ihre Mühe und Kraft mit Spott und Hohn vergolten wurde, werden sich über die erfahrene Enttäuschung zu trösten wissen und in dem schönen Werke, zu dem sie mitgewirkt, Beruhigung finden. Was aber insbesondere die skurilen Ausfälle gegen den im „Herold“ am heftigsten angegriffenen Herrn von Lämél betrifft, so dürften sie ihn, bei dem Bewußtsein dessen, was er gewirkt und erstrebt, schwerlich eine zornige Gemüthsbewegung abgewonnen haben. Er kennt den Unverstand der Leidenschaft und hat ihn in seinem vielbewegten Leben wohl nicht zum erstenmal erfahren. Die gegen ihn gebrauchten Künste der Verdrehung und Verdächtigung sind in Dunst aufgegangen und haben auch nicht einen Schatten auf seinen Charakter geworfen. Der Mann von Ehre ist in seiner Ehre ungekränkt geblieben. Freilich hätte er wegen seiner grade in dieser Steuerangelegenheit bewiesenen Biederkeit, Ehrenhaftigkeit und Selbstverleugnung, von der er noch vor wenigen Tagen durch die, ohne Zustimmung der Regierung, auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit, für die abgelösten Steuerbezirke beantragte und durchgeführte Aufhebung der Verzehrungssteuer einen eclatanten Beweis gegeben hat, einen Dank ganz anderer Art verdient. Es ist hier nicht der Ort, alle die Opfer aufzuzählen, welche der Mann den Interessen seiner Glaubensgenossen gebracht hat. Wir, die wir nicht mit so schwachem Gedächtnisse, wie der Correspondent im Herold, behaftet sind, erinnern uns daran gar wohl und sind bereit, auf Verlangen Rechenschaft zu geben. Wäre es Herrn von Lämél um Befriedigung kleinlicher Eitelkeit zu thun gewesen, er hätte sie in andern Kreisen gesucht und gefunden, und nicht für nöthig gehalten, nach der ihm vom Correspondenten zugeordneten Rolle eines „Finanzministers in Israel“ zu haschen. — Der Schreiber dieser Zeilen steht mit Herrn von Lämél auch nicht in dem entferntesten Regus und hegt für ihn keine andern Sympathien, als welche er gegen jeden Ehrenmann hegt, der den biedern Sinn durch biedere That befundet und bewährt. Aber Ehre dem Ehre gebührt, und darum sei diese Anerkennung ihm hier nicht versagt. —

Hoffen wir, daß die Darlegung dieser Verhältnisse dazu beitragen wird, den Irrthum zu beseitigen, das Unklare an's Licht zu führen, Mißverständnisse aufzuklären, den ermatteten Eifer neu zu beleben, alle Unholde aber, die noch offen oder verdeckt ihr Unwesen treiben, zu verschrecken und die Gemüther zur Versöhnung zu rufen. —